

Doppelverdienerehe

Begriff des Familienrechts

Erläuterung: hier sind beide [Ehegatten](#) voll berufstätig. Die Haushaltsführung kann dann hauptsächlich einem [Ehegatten](#) überlassen werden, vernünftigerweise führen aber die [Ehegatten](#) bei diesem Modell den Haushalt gemeinschaftlich und teilen die anfallenden Tätigkeiten unter sich auf. (Dieter Schwab, Familienrecht, 10. Aufl. 1999, S. 60 Rn. 109)

Sie haben sich beide um die Kinder zu kümmern. (BSG FamRZ 1977, 624) Die Haushaltsführung verteilt sich auf die [Ehegatten](#) entsprechend ihrer beruflichen Belastung. Ist das Einkommen des einen [Ehegatten](#) für den gemeinsamen Familienunterhalt ausreichend, so darf der andere [Ehegatten](#) sein Einkommen aus freiwilliger Tätigkeit nicht für sich behalten, sondern hat es trotzdem zum Familienunterhalt beizutragen. (BGH NJW 1974, 1238)